

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 6

Ausgabetag: 28. Juli 2017

43. Jahrgang

	INHALT	Seite
28.)	3. Satzung vom 13.07.2017 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015	63
29.)	Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.07.2017 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt“	65
30.)	Hinweis auf die Veröffentlichung der zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossene Änderungsvereinbarung vom 01.06.2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 22.06.2017	68

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.
Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.
Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

28.)

3. Satzung
vom 13.07.2017
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom
14.04.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), §§ 4 bis 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2013 (GV. NRW S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1156), § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 622) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 13.07.2017 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015 (Amtsblatt 4/41 vom 21.04.2015 S. 31), zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 06.04.2017 (Amtsblatt 4/43 vom 13.04.2017 S. 33) wird wie folgt geändert:

§ 4

Benutzungsgebühren

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „209,00 €“ wird durch „180,00 €“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 Satz 7 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Ab einer Belegung von fünf Personen werden im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft je weiterer Person lediglich 108,96 € als Benutzungsgebühr festgesetzt.“

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

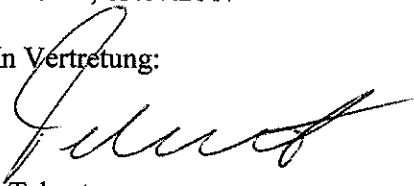
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 13.07.2017

In Vertretung:



- Tekaats -

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 6 der Gemeinde Schermbeck
vom 28.07.2017, S. 63



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

29.) **Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.07.2017 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt“**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), i.V.m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Altschermbeck den Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt“ aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 13 am 28.12.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. Zur Sicherung der Planung für eine Teilfläche dieses Gebietes wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von den die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis

erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

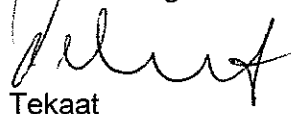
Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Diese öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 – GV NRW S. 516, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Die vorstehende Satzung mit Hinweisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schermbeck, 18.07.2017

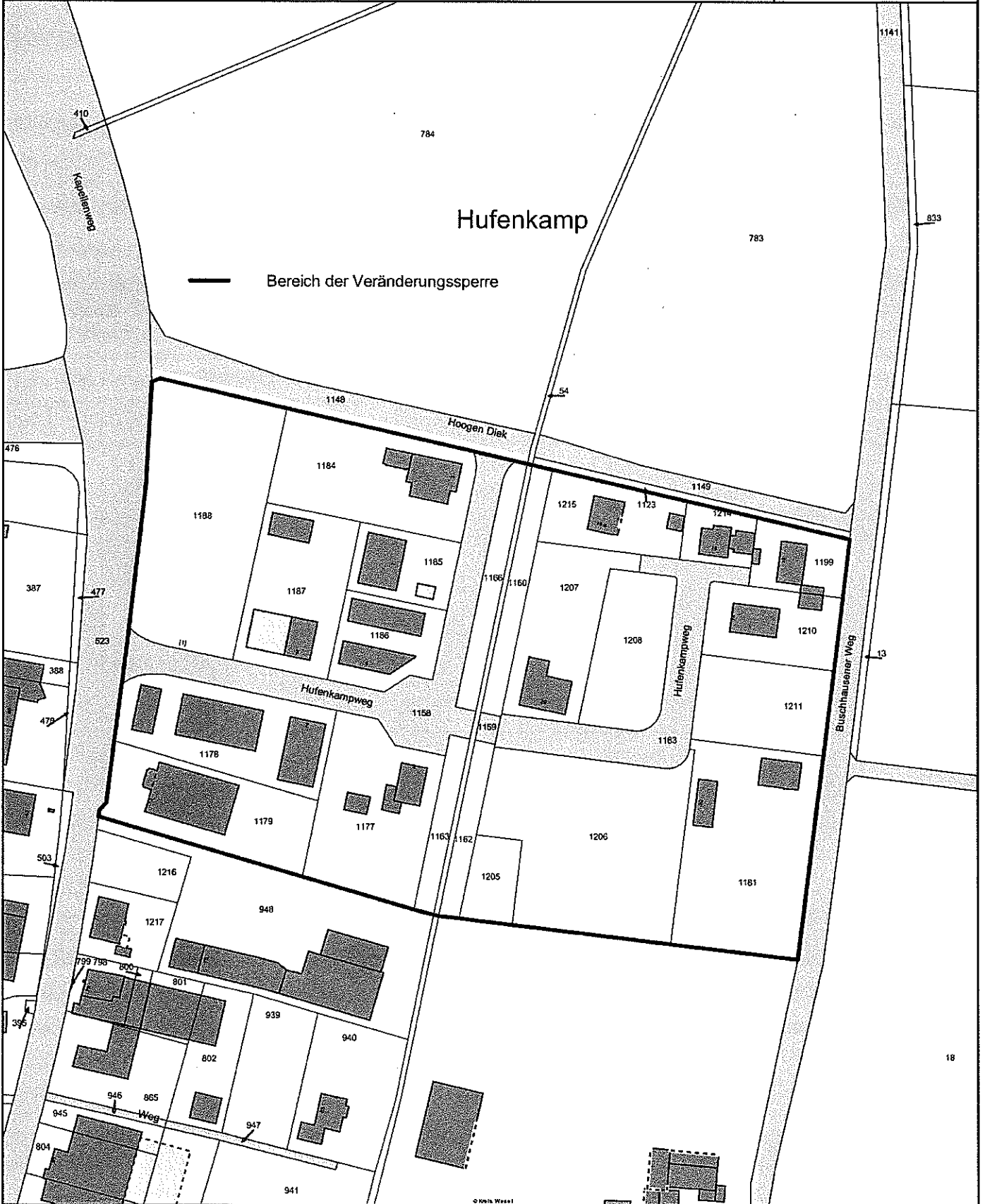
Der Bürgermeister
In Vertretung



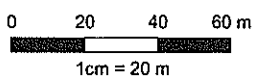
Tekaats



Datum: 17.02.2017



Maßstab 1 : 2.000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 6
der Gemeinde Schermbeck vom 28.07.2017,
S. 65





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

30.)

**Hinweis auf die Veröffentlichung
der zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossene
Änderungsvereinbarung vom 01.06.2017
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung
im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten
der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln
im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 22.06.2017**

Der Landrat des Kreises Wesel hat die zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossene Änderungsvereinbarung vom 01.06.2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln vom 14.12.2016 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 24 vom 22.06.2017, Seite 2, bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Schermbeck, den 21.07.2017

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

- Tekaat -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 6
der Gemeinde Schermbeck vom 28.07.2017,
S. 68